

Satzung des Vereins KulturMarktHalle e.V.

Präambel

KulturMarktHalle e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel durch das Betreiben eines Kultur-, Bildungs- und Begegnungsortes, durch die Entwicklung künstlerischer und kultureller Angebote, politische, kulturelle und berufliche Bildung, sowie durch bürgerschaftliches Engagement die internationale Gesinnung zu fördern, das gesellschaftliche Angebot und den Austausch in der Nachbarschaft zu bereichern, sowie die Inklusion unter anderem von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung in die Gesellschaft zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturMarktHalle e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der politischen, beruflichen und kulturellen Bildung
 2. von Kunst und Kultur
 3. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 4. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete
 5. des bürgerlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. das Betreiben eines Kultur-, Begegnungs- und Beratungsortes und die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten politischer und beruflicher Bildung, wie z.B. Informationsveranstaltungen und Fortbildungen
 2. die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Theater, Tanztheater, Ausstellungen, Performance und Film auf Grundlage der Interkulturalität
 3. die Unterstützung und Hilfe für Verfolgte und Geflüchtete z.B. in Form von Beratung und Begleitung im Umgang mit Behörden und Institutionen.

(3) Die Arbeit des Vereins ist ein aktiver Beitrag für eine inklusive und diverse Gesellschaft, die Humanismus, Toleranz und Völkerverständigung praktiziert, unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten, Religionen, Qualifikationen, Fähigkeiten, sexueller Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten.

(4) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber*in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller*in mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der geschäftsführenden Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(5) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu

unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist in Schriftform zulässig. Jedem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

(3) Die Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag, werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, haben das Recht die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an Veranstaltungen sowie an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sind jedoch weder wahl - noch stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich auf dem Postweg oder digital an den Vorstand zu erfolgen. Sie tritt zum Ende des entsprechenden Kalendermonats in Kraft. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Vereinsbeitrags besteht nicht. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder zeitnah über den Austritt.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bis maximal zur nächsten Mitgliederversammlung pausiert werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach §6 (4) über den Ausschluss oder den Verbleib des Mitglieds im Verein. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Einen Antrag zum Ausschluss kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bei Abwesenheit muss der Ausschluss dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(5) Die Streichung einer Mitgliedschaft geschieht bei zweifelsfreier Inaktivität eines Mitglieds. Gründe zur Streichung sind, in diesem Sinne, ausstehende Mitgliederbeiträge über mehr als ein Kalenderjahr hinaus, sowie die unentschuldigte Abwesenheit von jeglicher Vereinsaktivität über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr seit der letzten nachweisbaren Anwesenheit. Das Vereinsmitglied wird

drei Wochen vor der Mitgliederversammlung von der bevorstehenden Streichung in Kenntnis gesetzt. Sollte es keine Behebung des Missstandes und Begleichung des ausstehenden Beitrags geben, wird die Streichung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands binnen zweier Monate zur Wahl des Ersatzmitgliedes.
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b einzuberufenen Versammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter*in hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann elektronisch erfolgen.

(5) Es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Online-Mitgliederversammlung. Wenn alle Mitglieder erreicht werden und dieser zustimmen, ist auch eine Versammlung unter Verzicht von Formen und Fristen möglich. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung kann schriftlich, elektronisch erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Bestätigung der Beisitzer*innen im Gesamtvorstands
- c) die Wahl der Kassenprüfer*innen
- d) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- e) die Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer*innen
- f) Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Entscheidung bei Berufung eines Anwärters, bzw. einer Anwärtlerin bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand
- j) die Auflösung des Vereins

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in der 50% der Stimmberechtigten vertreten sind, ist beschlussfähig.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder erforderlich.

(11) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder erforderlich.

(12) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenden Mitglieder notwendig.

(13) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(14) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein Mitglied vertreten. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht für ein anderes Mitglied ausüben.

(15) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit

derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Folgeversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(16) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter*in die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus
a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
b) Beisitzer*innen als Vertreter*innen aus den Tätigkeitsbereichen, die von der MV nach der Notwendigkeit des Vereins definiert werden. Die Beisitzer*innen haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus je einer/m Vertreter*in der nachfolgenden Fachbereiche:

1. Kassenwart*in / Finanzen
2. Personal
3. Kommunikation und Teilhabe
4. Technik
5. Werkstätten
6. Kunst und Kultur
7. Nachbarschaft und Gesellschaft

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl für das gleiche Amt ist in direkter Aufeinanderfolge nur zweimal möglich.

(5) Jede Position des geschäftsführenden Vorstands wird separat gewählt. Die Wahl kann mittels eines einzigen Wahlzettels erfolgen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidat*innen muss für diese Vorstandsposition eine Stichwahl erfolgen.

(6) Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausschließlich in dem Maß, in dem sie für das Fortbestehen des Vereins wesentlich sind. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstands eingefordert werden kann.

(9) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Grundlage des KonsenTs. (Soziokratie)

(10) Es besteht die Möglichkeit der Beschlussfassung in einer Online-Vorstandssitzung, vorausgesetzt alle Mitglieder werden erreicht und stimmen dieser zu. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung kann schriftlich, elektronisch erfolgen.

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann für genau zu bestimmende Aufgaben Beisitzer*innen ernennen oder von der Mitgliederversammlung wählen lassen die für seine/ihre Tätigkeit vergütet werden können.

(12) Stehen der Änderungen und/oder Neufassung der Satzung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(13) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer*in (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Er/Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder des Vereins können für vereinsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(15) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann gegebenenfalls auch extern von entsprechend qualifizierten Dienstleistern durchgeführt werden.

(2.) Die Kassenprüfer*innen haben die Buchführung einschließlich der Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand in Form eines Prüfberichts schriftlich Bericht zu erstatten.

(3.) Die Kassenprüfer*innen legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenswarts/der Kassenswartin und des geschäftsführenden Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische, kulturelle oder berufliche Bildung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.